b) feiten ber übrigen Bolizeibehörben Gelbstrafe bis zu 150 Mart ober Saft bis zu 14 Tagen

angebroht werben.

8 7.

Die angedrohten Strafen find im Jalle bes § 6a von bem Eandrathsante, im Jalle bes § 6b von berzeitigen Rechtbe feitzufeten, welche die Strafe angedrocht hat. Die Zeitiezung ist ebenfalls mittels schriftlicher Berfügung zu bewirfen.

§ 8.

Bur Gewerbetreibende, welde ein bejonderes Gefchaftelotal haben, tanu, wenn se in bemfelben nicht angetroffen werben, die Zustellung an einen darin anweienden Gewerbegebilten erfolgen.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesehlichen Grund verweigert, so genügt zum Nachweis der Zustellung die Wescheinigung des mit der Zustellung berustragten Beamten, daß er das zu übergebende Schrifteilt am Orte der Zustellung zurückgelassen kabe.

§ 9.

Sowohl die eine Strafandrohung als auch die eine Straffestigung enthaltenden Bertifungen unterflegen der Anfechung im Befchverbewege in dem für die Boligiebehörden gefelbtlig gerobneten Jinkangengunge.

Die Bejchwerde ist in jeder Instanz binnen einer aussichließlichen Frist von 10 Angen, vom Tage der Beschändigung der angesochtenen Berfisgung deziehungsweise Entscheinung an gerechnet, dei derzienigen Behörde, von welcher die selbe erlassen ist, fabristlich oder zu Brototoll auzubringen.